

Mitteilung des Senats vom 16. April 2002

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes mit der Bitte, das Gesetz in der Mai-Sitzung der Stadtbürgerschaft zu beschließen. Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Änderungen sollen umgehend nach In-Kraft-Treten der gemäß am 16. April 2002 übermitteltem Entwurf eines Landesartikelgesetzes durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in zweiter Lesung zu beschließenden landesrechtlichen Voraussetzungen (Änderung des Bremischen Wassergesetzes [Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz]) in Kraft treten.

Die städtische Deputation für Umwelt und Energie wird sich am 18. April 2002 mit dem Entwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis unverzüglich nachreichen.

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Entwässerungsortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1996 (Brem.GBl. S. 21 – 2130-f-1), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Erlaubnispflicht“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Einleitung nicht den Anforderungen der §§ 8 a bis 8 e entspricht. Sie soll versagt werden, wenn das Schmutzwasser mehr als nur ganz unbedeutende Mengen von anderen Stoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) enthält, welche
 1. das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 2. die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 3. ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 4. die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können oder
 5. eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatzes 4 Nr. 2“ wird durch die Angabe „Absatzes 4 Satz 2“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden Absätze 6 bis 10.

g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, in denen insbesondere eine Vorbehandlung und die vorübergehende Rückhaltung des einzuleitenden Schmutzwassers verlangt werden können. Auch kann eine Selbstüberwachung nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige behördliche Überwachung der Einleitung und der Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt oder geändert werden und die Erlaubnis kann widerrufen und nachträglich eingeschränkt oder geändert werden, wenn dies zur Verminderung nachteiliger Wirkungen im Sinne des Absatzes 4 notwendig ist.“

h) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung im Sinne der Absätze 4 und 5 an, können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen entsprechende Anforderungen auch an einzelne Teilströme gestellt werden.“

i) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wird sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers ändern oder wird sich die Schmutzwassermenge erhöhen, so ist dies der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde vor Beginn der geänderten Einleitung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für den Fall, dass Abwasser mit Stoffen eingeleitet wird, deren Einleitung in wasserrechtlichen Bestimmungen neuen oder erweiterten Regelungen unterworfen wird. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sich die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige die Erteilung einer Erlaubnis vorbehält. Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 e eingefügt:

„§ 8 a

Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Grundsatz

(1) Bei der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers sind die in den §§ 8 b und 8 c bezeichneten Anforderungen und Grenzwerte einzuhalten, soweit nicht nach den §§ 8 d und 8 e weitergehende Anforderungen gestellt werden.

(2) Soweit die Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers nicht für den Ort des Anfalls des Abwassers, innerhalb einer Teilstromregelung nach § 8 Abs. 7 oder einer weitergehenden Teilstromregelung nach § 8 e einzuhalten sind, gelten die Anforderungen an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage.

(3) Die Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers sind nur für diejenigen Parameter festzusetzen, die mit der beantragten Einleitung zu erwarten sind. Die Einzelheiten der Anforderungen, auch Anforderungen und Grenzwerte für solche Stoffe, die nicht ausdrücklich geregelt, bei der Einleitung aber zu erwarten sind, werden in der nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde festgelegt. Neuanforderungen aufgrund geänderter Rechtsvorschriften sind im Bedarfsfalle durch angemessene Fristen zu regeln.

§ 8 b

Allgemeine Anforderungen

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser soll nur erteilt werden, wenn am Ort des Anfalls des Abwassers die Schadstofffracht nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall so gering gehalten wird, wie dies durch Einsatz wasser-

sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, Indirektkühlung und den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen möglich ist.

(2) Die Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

(3) Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

(4) Sind Anforderungen vor der Vermischung festgelegt, darf eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zugelassen werden, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird.

(5) Sind Anforderungen für den Ort des Anfalls von Abwasser festgelegt, ist eine Vermischung erst zulässig, wenn diese Anforderungen eingehalten werden.

(6) Werden Abwasserströme, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, gemeinsam eingeleitet, ist für jeden Parameter die jeweils maßgebende Anforderung durch Mischungsrechnung zu ermitteln. Sind in den anzuwendenden Anhängen Anforderungen an den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor der Vermischung gestellt, bleiben Absatz 9 und § 2 Nrn. 5 bis 12 unberührt.

(7) Im Sinne dieser Anforderungen ist:

1. Stichprobe:
eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom;
2. Mischprobe:
eine Probe, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird, oder eine Probe aus mehreren Proben, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden;
3. qualifizierte Stichprobe:
eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden;
4. produktionsspezifischer Frachtwert:
der Frachtwert (zum Beispiel m^3/t , g/t , kg/t), der sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Produktionskapazität bezieht;
5. Ort des Anfalls:
der Ort, an dem Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser behandelt worden ist, sonst an dem es erstmalig gefasst wird;
6. Vermischung:
die Zusammenführung von Abwasserströmen unterschiedlicher Herkunft;
7. Parameter:
eine chemische, physikalische oder biologische Messgröße, die in der Anlage aufgeführt ist,
8. Mischungsrechnung:
die Errechnung einer zulässigen Fracht oder Konzentration, die sich aus den die einzelnen Abwasserströme betreffenden Anforderungen dieser Verordnung ergibt.

§ 8 c

Allgemeine Grenzwerte, Analysen- und Messverfahren

(1) Die im Anhang genannten allgemeinen Grenzwerte sind in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe einzuhalten. In der Langzeitmischprobe (Ent-

nahmedauer sechs Stunden oder mehr) ist mit Ausnahme der Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.

(2) Hinsichtlich der Analysen- und Messverfahren gelten die Vorschriften der Abwasserverordnung. Für nachfolgend aufgeführte Parameter gelten folgende Analyse- und Messverfahren:

1. pH-Wert, Verfahren gemäß DIN 38404-C 5,
2. Temperatur, Verfahren gemäß DIN 38404-C 4,
3. absetzbare Stoffe (einschließlich Hydroxide), Verfahren gemäß DIN 38409-H 9, bzw. modifiziertes Verfahren gemäß Absatz 1 (0,5 h Absetzzeit),
4. Radionuklide, Nuklidspezifische Messungen gemäß Zerfallsart der Nuklide.

(3) Analysen- und Messverfahren für Parameter, die aufgrund dieses Ortsgesetzes nicht festgelegt sind, werden durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde in der Indirekteinleiterlaubnis festgelegt.

(4) In der Mischprobe nach § 2 Nr. 2 der Abwasserverordnung ist bei einer Entnahmedauer von sechs Stunden oder mehr ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

(5) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde entscheidet über die Art der Probenahme (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeitmischprobe [sechs Stunden und mehr]).

(6) Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

(7) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die dem Bescheid (Einleiterlaubnis) zugrundeliegende Produktionskapazität.

(8) Ein in diesem Ortsgesetz festgesetzter Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeitmischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 4.

§ 8 d

Anforderungen an Einleitungen aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung

Soweit in den Anhängen zu § 1 Abs. 1 der Abwasserverordnung¹⁾ für die dort bestimmten Herkunftsbereiche Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung einschließlich der sie betreffenden allgemeinen Anforderungen festgelegt werden, gelten diese als Mindestanforderungen für das Einleiten entsprechenden Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen. § 31 a Abs. 1 bis 3 und die §§ 31 b bis 31 e des Bremischen Wassergesetzes gelten entsprechend.

§ 8 e

Abweichende Festsetzungen

(1) Für den Fall, dass die §§ 8 b und c gegenüber den in der Abwasserverordnung geregelten Parametern höhere Anforderungen an die Indirekteinleitung stellen, entscheidet die zuständige Behörde nach den Bestimmungen und Zielsetzungen dieses Ortsgesetzes über die konkreten Festsetzungen in der Einleiterlaubnis.

¹⁾ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2001, BGBl. I S. 2440)

(2) Die einzuhaltenden Anforderungen sollen im Einzelfall höher festgesetzt werden, wenn dies nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklarungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann zusätzliche Anforderungen, insbesondere weitergehende Frachtbegrenzungen, festlegen, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht in einem den Regeln der Technik entsprechenden Zustand erhält,“

b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

4. Nach § 20 wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang (zu § 8 c Abs. 1: Allgemeine Grenzwerte)

Parameter	Grenzwert	
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur	35° C	
b) pH-Wert	6,5 – 10	
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/1 (nach 0,5 Std. Absetzzeit)	
Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.		
d) Hydroxide der unter Nummer 2 Buchstabe a) bis p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/1 (nach 0,5 Std. Absetzzeit)	
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/1	
2. Anorganische Stoffe (gesamt)	mg/l	
a) Antimon	(Sb):	1
b) Arsen	(As):	0,1
c) Barium	(Ba):	3
d) Blei	(Pb):	1
e) Cadmium	(Cd):	0,2
f) Chrom 6-wertig	(Cr ⁶⁺):	0,2
g) Chrom, gesamt	(Cr):	1
h) Cobalt	(Co):	2
i) Kupfer	(Cu):	1
j) Nickel	(Ni):	1
k) Quecksilber	(Hg):	0,05
l) Selen	(Se):	1
m) Silber	(Ag):	2
n) Vanadium	(V):	2
o) Zink	(Zn):	2
p) Zinn	(Sn):	2

Parameter	Grenzwert	
q) Ammonium (NH ⁴⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)		150
r) Chlor, freisetzbar	(Cl ₂):	0,5
s) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN ⁻):	1
t) Cyanid, gesamt	(CN ⁻):	5
u) Fluorid	(F ⁻):	50
v) Nitrit	(NO ₂ ⁻):	20
Dieser Grenzwert ist nur festzusetzen, wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO ₂) pro Tag übersteigt.		
w) Sulfat	(SO ₄ ²⁻):	600
x) Sulfid	(S ²⁻):	2
3. Organische Stoffe	mg/l	
a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)		20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (insbesondere emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.):		150
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als Chlorid):		1
- Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):		0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)		100

Artikel 2

Der Senator für Bau und Umwelt kann den Wortlaut des Entwässerungsortsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grenzwertverordnung vom 31. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 169 – 2130-f-8) außer Kraft.

Begründung

Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Entwässerungsortsgesetz steht in der Kontinuität der bisher geltenden Fassung sowie der darauf basierenden „Grenzwertverordnung“, wobei auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen ist:

1. Ausschließlich unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten werden das bisherige Entwässerungsortsgesetz und die Grenzwertverordnung nunmehr zu einem Ortsgesetz zusammengefasst. Nachdem im Rahmen des Abstimmungsverfahrens noch jeweils ein Änderungsentwurf für das EOG und die Grenzwert- bzw. Indirekteinleiterverordnung vorgelegt worden waren, der Senator für Justiz und Verfassung sich jedoch gegen die Beibehaltung von Ortsgesetz und kommunaler Verordnung ausgesprochen hatte, blieb lediglich die Möglichkeit des Erlasses zweier Ortsge-

setze – entsprechend der geltenden Praxis der Stadtgemeinde Bremerhaven – oder aber die Zusammenfassung aller für die Ortsentwässerung geltenden Vorschriften in einem einheitlichen Gesetz, – ein Vorzug, der für die Vorlage den Ausschlag gab.

2. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen betreffen die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers bzw. Abwassers aus den überwiegend gewerblichen Bereichen der Anhänge zur Abwasserverordnung²⁾ des Bundes. Hier werden jedoch ausschließlich obligatorische Anpassungen an Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (einschließlich der Abwasserverordnung) vollzogen, die jedoch ihrerseits im Bereich der Indirekteinleitungen der Stadtgemeinde Bremen überwiegend formalrechtliche Änderungen erfordern.

In der noch geltenden Grenzwertverordnung wurden die Teile der Abwasservorschriften des Bundes, die auch für die Indirekteinleitung galten, als eigene Anhänge der Grenzwertverordnung veröffentlicht, soweit sie für Indirekteinleitungen in Bremen relevant waren.

Seit 1997 hat es in den Abwasservorschriften des Bundes Veränderungen gegeben, die überwiegend zwar nur formale Auswirkungen hatten, denen aber mit der hier vorgelegten Änderung des Entwässerungsortsgesetzes Rechnung getragen wird:

Nachdem in den Abwasservorschriften des Bundes die Differenzierung zwischen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem „Stand der Technik“ zugunsten des letztgenannten aufgegeben worden war, entfiel der „Stand der Technik“ als differenzierender Anknüpfungspunkt für diejenigen Regelungen, die die Länder gegenüber Indirekteinleitungen sicherzustellen hatten.

Für die Indirekteinleiter-Regelungen wurden in der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) zwei neue Bezugspunkte eingeführt. Es gelten nunmehr diejenigen Regelungen, die sich unter dem Bezugspunkt „Ort des Anfalls des Abwassers“ sowie diejenigen, die unter dem Bezugspunkt „Ort vor seiner Vermischung“ geregelt sind (§§ 2 Nrn. 5 u. 6; 5 AbwV).

Die vormalig unter der Rubrik „Anforderungen nach dem Stand der Technik“ in der Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift des Bundes – bzw. deren Anhängen – zu findenden Regelungen für die Indirekteinleitung sind sukzessive über mehrere Ergänzungen der neuen Abwasserverordnung in solche für die beiden o. g. Bezugspunkte „umgeschrieben“ worden. Von Fortschreibungen abgesehen, fand eine inhaltliche Änderung damit praktisch nicht statt, die formale Struktur der Abwasserverordnung änderte sich allerdings grundlegend.

Nachdem nunmehr die Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift einschließlich fast aller ihrer früheren Anhänge komplett in die neue – und nunmehr vereinheitlichte – Abwasserverordnung übernommen wurden, erscheint es ebenso sachgerecht wie einfach, die für die Indirekteinleitungen verbindlichen Vorschriften der Abwasserverordnung im Wege eines automatischen bzw. dynamischen Verweises unmittelbar in Bezug zu nehmen.

Zur Feststellung der Anforderungen für die Einleitung von Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe b) des EOG bedarf es künftig also der Prüfung anhand der Allgemeinen Anforderungen und Grenzwerte sowie derjenigen Anforderungen, die in der Abwasserverordnung des Bundes für den betreffenden Herkunftsbereich des Abwassers in den dortigen Anhängen festgelegt wurden.

Dieses Verfahren erspart insoweit eigene bremische Regelungen und trägt insgesamt zur Vereinfachung der Regelungs- und Vollzugspraxis bei.

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1 a (§ 8 – Überschrift)

Deklaratorische Ergänzung.

Zu Ziffer 1 b (§ 8 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung aus der Umnummerierung nach Nr. 3 c sowie der Neufassung des neuen Absatzes 6.

²⁾ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2001, BGBl. I S. 2440)

Zu Ziffer 1 c (§ 8 Abs. 4)

Der neue Absatz 4 entspricht dem früheren Absatz 7 Satz 1, der für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 7 a WHG über Absatz 6 auf die Verbindlichkeit der Grenzwertverordnung verwies. Nunmehr wird die Verbindlichkeit der Indirekteinleiter-Regelungen des § 7 a WHG durch den Verweis auf die die Grenzwertverordnung ersetzenden §§ 8 a bis c sichergestellt.

Zu Ziffer 1 d (§ 8 Abs. 5)

Folgeänderung aus der Änderung des Absatzes 4.

Zu Ziffer 1 e (§ 8 Abs. 6)

Durch den bisherigen Absatz 6 wurde der Senator für Bau und Umwelt ermächtigt, Anforderungen und Grenzwerte für die Beschaffenheit des Abwassers und für die Konzentration von Schadstoffen durch Verordnung zu bestimmen. Da die Anforderungen an die Indirekteinleitung nunmehr in diesem Gesetz geregelt sind, bedarf es der bisherigen Verordnungsermächtigung nicht mehr.

Zu Ziffern 1 f bis 3 h (§ 8 Abs. 7 bis 11 a. F.)

Folgeänderungen nach der Aufhebung des vorherigen Absatzes 6.

Zu Ziffer 1 i (§ 8 Abs. 8 n. F.)

Auch diese Änderung trägt dem o. g. Systemwechsel Rechnung und ersetzt den Anknüpfungspunkt „gefährliche Stoffe“ durch eine allgemeinere Formulierung bzw. folgt aus der Aufhebung des früheren Absatzes 6.

Zu Ziffer 2 (§§ 8 a bis 8 e)

Die §§ 8 a bis e enthalten praktisch die gesamte bisherige Grenzwertverordnung unter Einschluss – und in den Grenzen – bundesgesetzlich bedingter Fortschreibungen und Ergänzungen.

a) Zu § 8 a (Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Grundsatz)

In Absatz 1 wird wie in der bisherigen Grenzwertverordnung die strukturelle Regelung dargestellt: Allgemein verbindliche Bestimmungen in den §§ 8 b und 8 c, – Qualifizierungen unter der Voraussetzung des § 8 d, also der Einleitung aus einem Herkunftsbereich der in der AbwV geregelten Anhänge.

Absatz 2 regelt bzw. verweist auf die Schnittstelle, an der die Anforderungen in der Erlaubnis festzusetzen sind.

Absatz 3 stellt den sachlichen Regelungsumfang klar und wiederholt den ohnehin geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegenüber nachträglichen Anordnungen.

b) Zu § 8 b (Allgemeine Anforderungen)

Die in den §§ 8 a ff. verwendeten Begriffe sind identisch mit den Definitionen in § 2 AbwV, werden in Absatz 7 also lediglich aus redaktionellen Gründen wiederholt.

c) Zu § 8 c (Allgemeine Grenzwerte, Analysen- und Messverfahren)

Absatz 1 verweist auf die Allgemeinen Grenzwerte des Anhangs, die den bisher in § 5 der Grenzwertverordnung enthaltenen Regelungen entsprechen. Es ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich hier um die typischen kommunalen Regelungen für die Indirekteinleitung handelt, die in den Flächenländern durch Satzungen der Gemeinden geregelt werden, die ihrerseits durch die (Landes-) Indirekteinleiterverordnungen ergänzt werden.

Die Absätze 2 bis 8 entsprechen den §§ 4 bis 6 der Abwasserverordnung einschließlich der dortigen Anlage, soweit es sich um Indirekteinleiter-relevante Regelungen handelt. Sie entspricht § 6 der bisherigen GrenzwertVO, jedoch in fortgeschriebener Fassung. Absatz 7 enthält die in § 6 Abs. 1 AbwV festgelegte „4 aus 5“-Regel.

d) Zu § 8 d (Anforderungen an Einleitungen aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung)

Hier findet sich der automatische oder „dynamische“ Verweis auf die Indirekteinleiter-Regelungen der AbwV, die damit unmittelbare normative Verbind-

lichkeit in der Stadtgemeinde Bremen erlangen. Satz 2 enthält einen klarstellenden Hinweis darauf, dass die Indirekteinleitung von nicht-häuslichem Schmutzwasser aus Anlagen, die der 4. BImSchV unterfallen, den Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung unterliegen, was implizit im Grunde schon aus § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV folgt.

e) Zu § 8 e (Abweichende Festsetzungen)

Absatz 1 regelt den möglichen – wenngleich äußerst seltenen – Kollisionsfall, der sich dadurch ergeben könnte, dass in den allgemeinen Anforderungen (bisher: § 5 – Allgemeine Grenzwerte) strengere Festsetzungen getroffen werden als in den Indirekteinleiterbestimmungen des Bundes.

Absatz 2 enthält die wortgleiche Regelung des bisherigen § 3 der GrenzwertVO und entspricht sowohl den Anforderungen des Standes der Technik als auch den Belangen des Betriebs der Kläranlage.

Da die allgemeinen – kommunalen – Anforderungen an die Indirekteinleitung (§§ 8 a und 8 b – bisher §§ 1, 5 GrenzwertVO) immer auch unter dem Blickwinkel der Kapazität der Kläranlagen (einschließlich der in § 8 Abs. 4 getroffenen Gesichtspunkte, beispielsweise Belange der Klärschlammverwertung) festgelegt werden, sind solche Abweichungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die damit zusammenhängenden Fragen sind gegebenenfalls von einer solchen Komplexität, dass sie nur unmittelbar auf Vollzugsebene durch die für die Abwasserbeseitigung und die Belange der Abwasserbehandlungsanlage zuständige Institution geregelt werden können. Absatz 3 ergänzt diesen Regelungssachverhalt im Sinne einer Klarstellung.

Zu Ziffer 3 (§ 17 Nrn. 10 und 11)

Hier wird bezüglich der die Betreiber von Grundstücksentwässerungsanlagen treffenden Pflichten nach § 12 Abs.1 EOG der komplementäre Ordnungswidrigkeitentatbestand ergänzt, der in der bisherigen Regelung offensichtlich versehentlich fehlte.

Zu Ziffer 4 (Anhang zu § 8 c Abs. 1)

vgl. zu Ziffer 2 c).

Zu Artikel 2:

Nach den umfangreichen Änderungen des Entwässerungsortsgesetzes ist die Bekanntmachung der Neufassung zweckmäßig.

Zu Artikel 3:

Regelung des In-Kraft-Tretens des Änderungsortsgesetzes und des Außer-Kraft-Tretens der Grenzwertverordnung.